



SATZUNG

Präambel

Darmstadt liegt nicht an einem Fluss, wie viele andere Städte. Es gibt nur wenige kleine Bäche in den Stadtteilen und im Osten der Kernstadt. In der Innenstadt sind alle früheren Bäche verschwunden - versiegt, überbaut, verrohrt oder in die Kanalisation eingeleitet.

Grund für die Stadtgründung Darmstadts war ein Bach, der später Darmbach genannt wurde. Der Darmbach führte das Wasser zum Trinken, Baden, Waschen, Tränken, Löschen und später auch für den Wassergraben um das Schloss, zur Fischzucht und zur winterlichen Eisgewinnung für die Brauereien.

Der Darmbach führte aber auch das Wasser um allen Unrat einer engen mittelalterlich geprägten Stadt loszuwerden, alles was in der Gosse landete oder sonst als Abfall anfiel. Aus hygienischen Gründen war es daher schon früh ein Gebot der Zeit, den mittlerweile stinkenden Darmbach in der Stadt immer mehr abzudecken oder zu verrohren. Auf dem Markplatz begann es 1585 und war bis 1786 in der gesamten Altstadt abgeschlossen. Seit über 200 Jahren ist der Bach aus dem Zentrum Darmstadts verschwunden, nicht mehr wahrnehmbar. Ähnlich erging es seinen Nebenbächen Meiereibach, Schachgraben und Seegraben und seinen Abzweigungen Mühlbach und Soderbach. Auch die anderen kleineren Bäche der Kernstadt verschwanden in Rohren: Molkenbach, Saubach und Herrgottsbergbach.

Mit dem rasanten Wachstum Darmstadts infolge der Industrialisierung und als Hauptstadt des Großherzogtums Hessen und späteren Volksstaats Hessen wurde die Versorgung mit Wasser zum Löschen und zum Trinken zu einem immer ernsteren Problem. Mit der zentralen Wasserversorgung aus Brunnen im Griesheimer Sand wurde das Frischwasserproblem zwar gelöst, gleichzeitig entstand aber ein Abwasserproblem zu dessen Lösung eine Kanalisation auf dem Rückgrat der verrohrten Bachläufe aufgebaut wurde, die damit endgültig zur Kloake wurden.

Umweltbewusstsein und -qualität haben sich durch den Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Hightech-Gesellschaft auch in Darmstadt längst geändert. Im Jahre 1999 wurden durch bürgerschaftliches Engagement in der Lokalen Agenda 21 und nach mehrheitlichem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Darmstadt die Offenlegung verrohrter Bäche und die Abkopplung deren sauberen Wassers von der Abwasserkanalisation zum Ziel der Bürgerschaft. Durch die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft und von Bund und Land wurden der Wandel in den Werten und Zielen des Gewässerschutzes formuliert und Konzepte und Maßnahmen zur Renaturierung von stark veränderten Bächen zur Pflichtaufgabe.

Offenlegung verrohrter Bäche, Abkopplung von Bächen von der Kanalisation und Renaturierung veränderter Bachläufe sollen eine neue Urbanität und Stadtqualität in Darmstadt schaffen.

Aus diesem Grund wird der gemeinnützige Verein „Darmbach“ gegründet, der sich am 26. November 2008 im Restaurant „Theater-Lokal Comedy Hall“ diese Satzung gegeben hat.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Darmbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und durch das Finanzamt Darmstadt als gemeinnützig anerkannt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich im Rahmen der Heimatpflege und des Umweltschutzes zum Ziel gesetzt, dass der Darmbach in Darmstadt aus der Kanalisation und der Kläranlage herausgenommen und wieder freigelegt wird, beginnend mit dem Abschnitt zwischen Großem Woog und Großer Bachgasse, und der Bachlauf wieder in das Stadtbild integriert wird. Die anderen Bäche Darmstadts sollen Schritt für Schritt möglichst offen gelegt und renaturiert werden.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es auch, entsprechende Vorschläge gegenüber städtischen Gremien und Behörden sowie gegenüber anderen Institutionen zu unterbreiten, die Öffentlichkeit über Medien für die Freilegung und Renaturierung des Darmbachs und der anderen Darmstädter Bäche zu interessieren sowie natürliche und juristische Personen zu einem Engagement hierfür zu bewegen. Auch das Herbeiführen eines Bürgerbegehrens kann zu den Aufgaben gehören.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge und Spenden zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer den Aufnahmeantrag schriftlich an den Verein Darmbach e.V. richtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Eine Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.



§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres berechnet.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Nach ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds ist auch eine elektronische Versendung des Einladungsschreibens als E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse möglich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz (1) Satz 2 ff. dieses Paragraphen gilt entsprechend.



§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden geleitet. Der/Die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des Beirates
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - der Beschluss über Satzungsänderungen
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Festlegung des Jahresbeitrages und zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung entweder allen Mitgliedern zuzusenden oder ersatzweise auf einer vereinseigenen Internetseite für mindestens 6 Monate zu veröffentlichen.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Bei Annahme durch die Mehrheit der Anwesenden wird die vorgeschlagene Tagesordnung des Vorstandes erweitert und dann insgesamt zur Abstimmung gebracht.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen – zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine/n Geschäftsführer/in anstellen und entlassen; diese/r ist dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in der in Satz 1 vorgegebenen Reihenfolge in jeweils gesonderten Wahlgängen geheim gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem/einer Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse können auch im telefonischen oder schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären und die Beschlüsse ohne Gegenstimme gefasst werden.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Personen. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Vereinsziels. Der Vorstand beruft und leitet die Beiratssitzungen. Beiratssitzung und Mitgliederversammlung können zusammengelegt werden.
- (3) Der Beirat kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden und auf Wunsch des Vorstandes bei wichtigen Entscheidungen stimmberechtigt sein.



§ 14 Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Fortführung des in der Präambel und in § 2 (1) formulierten Ziels zu verwenden. Soweit die Ziele erreicht sind, kann das Vereinsvermögen für andere naturschutzrelevante Aufgaben verwandt werden.
- (3) Eine Satzungsänderung hinsichtlich des Begünstigten ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zulässig.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß dem Beschluss der Gründungsversammlung am 26.11.2008 in Kraft.

§ 8 (2) Satz 1 und § 14 (2) Satz 1 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5.2.2009 geändert.